

quam superioribus diebus audiverunt, disserunt delectis certis respondentibus, inspectante D. Rectore. Reliquae decuriae examinant inter sese grammaticam et syntaxin delectis similiter respondentibus et his praeerit M. Thomaeus.

### Beilage XXIII.

Landtag von 1681—1682.

a.

Der Ritterschaft unterthänigstes Memorial, daß die Landschule zu Meissen alleine zur adeligen Jugend sein möge, 15. Jan. 1682.

E. Ch. D. ist allerdings erinnerlich, waß maßen Dero hohe Vorfahren und sonderlich der weiland hochlöbliche Regent und theurer Churfürst Moritz 2c. durch rühmlichste Stiftung der dreyen Landschulen der studirenden Jugend eine sonderliche Gnade erwiesen und mit ergiebigen Beytrag, von einer damahligen getreuen Landschaft beschehen, es dahin einrichten laßen, daß dieselben theils nur mit wenigen Zuschuß einiger Kostgelder, theils durch Genießung freyer und Gnadenstellen ihren studiis obliegen können und mögen. Nun ist zwar solche wohlgemeinte und gnädigste Intention von Zeiten zu Zeiten höchstlöblich der Foundation nach bis dato continuiret worden und daher willigst mit unterthänigstem Danke zu erkennen,

Nachdem wir aber wahrnehmen müßen, wie die Information an unsere Jugend anderer Art als an die von bürgerlichen Stande zu thun die höchste Nothdurft erfordern und die Umstände bey deren Aufsicht und Anführung ganz ein absonderlich Tractament und Veranlassung rathen wollen, in mehrer Erwegung, daß obwohl alle von beyden, so viel das Fundament in pietate et religione und lateinischen Stylum angehet, einerley und gleichen Unterricht von nöthen haben und darum einiger Unterschied nicht zu machen, dennoch bey der Unterweisung der Griechischen und Hebräischen Sprache, als der der bürgerliche Stand hierzu gründlich und mit Aufwendung vieler Zeit anzuführen, sie ein grosses von einander differiren und die unserigen darinnen so lange sich aufzuhalten Ursache finden, Sondern vielmehr diese kostbare Zeit auf andere ihre Zwecke erreichende Dinge und studia anzuwenden sich besleißigen können, zu geschweigen, wie unter adeligen und bürgerlichen Standes Jugend stätige Zandereyen, Schalousien und Emulationes, denen nicht zu steuern, sich ereignen, auch dahero ienen die Adeligen umb so vielmehr in moribus zurückegesetzt und durch den gleichen Zwang dergestalt schüchtern gemacht werden, daß nachgehents continuirlich etwas davon ihnen anhenget und nicht zu corrigiren ist, Als haben E. Ch. D. aus Liebe zum Vaterlande unterthänigst anzugehen und zu bitten wir nicht umhin gekonnt, ob dieselbe bey solchen umständen oben angeführte nicht wohl beysammen stehende Information